

Antrag

der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie Überlegungen beurteilt, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle völlig zu verbieten;
2. wie sich dieses Verbot auf den Erhalt der ökologisch wertvollen Kulturlandschaft wie beispielsweise die Streuobstwiesen auswirkt, die teilweise schwer zugänglich sind, und ob sie die Einschätzung teilt, dass hierdurch deren Erhalt weiter erschwert wird;
3. ob sie Erkenntnisse darüber hat, wie sich in einigen Landkreisen durch das Verbot der Verbrennung pflanzlicher Abfälle die Bereitschaft zur Durchführung von Pflegemaßnahmen bei privaten Eigentümern entwickelte;
4. inwiefern sie ein Verbot der Baumschnitt-Verbrennung vor dem Hintergrund der Landesförderung „Baumschnitt“, das zum Ziel hat, die Streuobstbäume und Wiesen zu erhalten, für sinnvoll erachtet;
5. wie sie die Ausbreitung und Entwicklung der Krankheiten wie Birnengitterrost, Birnenverfall, Feuerbrand oder aber auch Mistelbefall oder Trockenheit bewertet, wenn immer weniger private Stücklesbesitzer in der Lage sind, der notwendigen Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nachzukommen;
6. mit welcher Erhöhung der Verwertungsquoten für Baum- und Strauchschnitt von privaten Grundstücksbesitzern sie rechnet und welche positiven Aspekte sich hieraus ergeben;

7. ob es aus ihrer Sicht richtig ist, dass im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Hölzer aus der Landschaftspflege Hölzern aus der Forstwirtschaft gleichgestellt werden und ob Strauch- und Baumschnitt aus dem Bereich der Landschaftspflege generell unbedenklich einzustufen sind, bzw. welche bekannten Schadstoffe oder welches Risikopotenzial zur Verbreitung von pflanzlichen Krankheitserregern diese Abfallmaterialien enthalten können.

08. 05. 2015

Herrmann, Lusche, Hollenbach, Epple, Pröfrock, Paal CDU

Begründung

Mehr als die Hälfte der Streuobstwiesen in Baden-Württemberg befinden sich in der Hand privater Stücklesbesitzer. Die Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen werden immer weiter erschwert. Deren Pflege – und dadurch eine lange Lebensdauer der Bestände – zu gewährleisten, gilt es zu fördern. Die Landesregierung hat hierzu das Fördermodul „Baumschnitt“ aufgelegt. Jahrelang war es zulässig, pflanzliche Abfälle zu verbrennen – unter Einhaltung strenger Richtlinien, welche sich aus der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ ergeben. Danach müssen Mindestabstände – beispielsweise 100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, 200 m von Autobahnen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen – eingehalten werden. Es ist wichtig, pflanzliche Abfälle in der Regel einer Weiterverwertung zuzuführen, jedoch nicht, wenn die Durchführung der notwendigen Pflegearbeiten erschwert oder gar verhindert wird und damit nachhaltig die von der Landesregierung gewünschte positive Entwicklung des Erhalts unserer Kulturlandschaften konterkariert wird. Die Bereitschaft der Bewirtschafter, überhaupt Pflegemaßnahmen durchzuführen, sinkt langfristig weiter. Wenn Baumschnittgut auf den Streuobstwiesen in großen Mengen verbleibt, weil eine Abfuhr nicht möglich ist, können die Bewirtschaftung und die notwendige Mahd nicht durchgeführt werden. Dies widerspricht wiederum dem notwendigen Pflegekonzept für den Unterwuchs zum Erhalt unserer Kulturlandschaft.

In anderen Bundesländern gibt es zumeist im Zeitraum Oktober bis April, wenn Baumschnitte erfolgen sollen, Erlaubnis für das Verbrennen von trockenem und unbelasteten Baum- oder Strauchschnitt.

Für eine ökologisch vertretbare Form der Streuobstwiesen-Bewirtschaftung soll daher auch die Verbrennung von Baumschnittgut bzw. pflanzlichen Abfällen im Außenbereich möglich bleiben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Juni 2015 Nr. Z (24)-0141.5/533F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie Überlegungen beurteilt, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle völlig zu verbieten;

Zu 1.:

Die Landesregierung sieht in Bioabfällen aller Herkunftsbereiche eine wichtige Ressource, deren energetische und stoffliche Verwertung einen bedeutsamen Beitrag zur Energiewende sowie zur Bodenverbesserung leisten kann.

Die aktuell gültige Pflanzenabfallverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30. April 1974 (GBl. S. 187) – zuletzt geändert am 12. Februar 1996 (GBl. S. 116) – lässt nur unter bestimmten Voraussetzungen das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Außenbereichsgrundstücken zu.

In § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wird festgelegt, dass pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden sollen. Nur wenn eine solche Beseitigung nicht möglich ist, können die Abfälle ausnahmsweise verbrannt werden.

Allerdings stehen dem Verbrennen des Schnittgutes die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit dem Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung entgegen, da Grünabfall regelmäßig auf einer Grünabfallsammelstelle gesammelt und unter anschließender Verbringung in eine Vergärungs- und/oder Kompostierungsanlage verwertet werden kann und somit nicht beseitigt werden darf.

Demnach ist der Anwendungsbereich der Verbrennungsregelung der Pflanzenabfallverordnung sehr eingeschränkt. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wegen Unzumutbarkeit, darf noch verbrannt werden. Eine Änderung der Pflanzenabfallverordnung des Landes ist durch die Landesregierung derzeit nicht vorgesehen.

Der Bund plant die Novellierung der auch für pflanzliche Abfälle einschlägigen Bioabfallverordnung. Da ein Arbeitsentwurf des Bundes noch nicht vorliegt, sind die Details noch offen und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden.

2. wie sich dieses Verbot auf den Erhalt der ökologisch wertvollen Kulturlandschaft wie beispielsweise die Streuobstwiesen auswirkt, die teilweise schwer zugänglich sind, und ob sie die Einschätzung teilt, dass hierdurch deren Erhalt weiter erschwert wird;

Zu 2.:

Nach Informationen aus einigen Landkreisen wird auf weniger als 2 % der Streuobstflächen (Schätzwert) das Baumschnittholz noch verbrannt, vor allem auf steilen, unzugänglichen Flächen. Es dominiert hingegen z. B. das Mulchen von Schnittholz oder die Abfuhr auf Sammelplätze der Kommunen. Insofern hätte ein Verbot des Verbrennens von Schnittgut nur marginale Auswirkungen auf den Erhalt von Streuobstflächen.

Trotzdem sollte auch weiterhin sichergestellt werden, dass in Ausnahmefällen wegen Unzumutbarkeit eine Verbrennung von Schnittgut möglich bleibt.

3. *ob sie Erkenntnisse darüber hat, wie sich in einigen Landkreisen durch das Verbot der Verbrennung pflanzlicher Abfälle die Bereitschaft zur Durchführung von Pflegemaßnahmen bei privaten Eigentümern entwickelte;*

Zu 3.:

In den letzten Jahrzehnten ist die Bereitschaft zur Durchführung von Pflegemaßnahmen bei Streuobst unabhängig von der Möglichkeit, Schnittgut zu verbrennen, kontinuierlich zurückgegangen. Heute werden im Durchschnitt nur noch rund 30 % der Streuobstbestände regelmäßig gepflegt. Die Hauptgründe sind vor allem demografische und soziologische Entwicklungen, der Rückgang der Eigenverwertung, geringe Mostobstpreise und mangelndes Fachwissen.

4. *inwiefern sie ein Verbot der Baumschnitt-Verbrennung vor dem Hintergrund der Landesförderung „Baumschnitt“ das zum Ziel hat, die Streuobstbäume und Wiesen zu erhalten, für sinnvoll erachtet;*

Zu 4.:

Die landesweit große Nachfrage nach der Fördermaßnahme „Baumschnitt – Streuobst“ und umfangreiche Antragstellung zeigt, dass mit diesem Programm und der Streuobstkonzeption des Landes insgesamt eine sehr starke Mobilisierung für die Pflege von Streuobstbeständen, unabhängig von den Möglichkeiten der Schnittgutverwertung, erfolgt.

5. *wie sie die Ausbreitung und Entwicklung der Krankheiten wie Birnengitterrost, Birnenverfall, Feuerbrand oder aber auch Mistelbefall oder Trockenheit bewertet, wenn immer weniger private Stücklesbesitzer in der Lage sind, der notwendigen Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nachzukommen;*

Zu 5.:

Auf ungepflegten, nicht mehr bewirtschafteten Grundstücken können sich im Einzelfall bestimmte Pflanzenkrankheiten und Schädlinge ansiedeln, die den Baumbestand auf gut gepflegten Nachbargrundstücken gefährden können. Ob durch ein nicht gepflegtes Grundstück der Befallsdruck in der Nachbarschaft gegenüber der ohnehin in der Region vorhandenen Population wesentlich erhöht wird, hängt vor allem davon ab, wie weit eine Krankheit oder ein Schädling bereits in der Fläche verbreitet ist.

Beim Birnenverfall und Feuerbrand kann ein ungepflegtes Grundstück die Bäume auf einem Nachbargrundstück gefährden, soweit dort Wirtspflanzen dieser Krankheiten stehen und der Befallsdruck in der Region insgesamt gering ist. Angesichts der weiten Verbreitung des Feuerbrands und des Birnenverfalls im Land trifft das nur sehr vereinzelt zu. Der Erreger des Birnengitterrostes ist ein wirtswechselnder Pilz und überwintert auf bestimmten Wacholderarten, die in Gärten sehr weit verbreitet sind.

Misteln finden sich verstärkt an durch Trockenheit vorgeschädigten Bäumen geringerer Vitalität, die auch auf ungepflegten Grundstücken zu finden sind. Die Übertragung der Samen durch Vögel findet auch über größere Strecken statt.

6. *mit welcher Erhöhung der Verwertungsquoten für Baum- und Strauchschnitt von privaten Grundstücksbesitzern sie rechnet und welche positiven Aspekte sich hieraus ergeben;*

Zu 6.:

Tendenziell ist mit einer Erhöhung der Verwertungsquoten zu rechnen. Bezüglich des technischen Potenzials von Baum- und Strauchschnitt von privaten Grundstücken für eine energetische Nutzung existieren keine belastbaren Daten. Der weit überwiegende Anteil des Streuobstbaumschnittes wird dank verschiedener kommunaler Initiativen und Angebote bereits heute stofflich oder energetisch genutzt. Das zusätzliche energetische Potenzial von noch nicht mobilisiertem Baumschnitt aus Streuobst wird landesweit als gering eingeschätzt.

Grundsätzlich sind alle Grünabfälle, zu denen Baum- und Strauchschnitt neben weiteren Pflanzenabfällen aus Gärten, Parkanlagen und der Landschaftspflege zählen, nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hochwertig und ökologisch optimal zu verwerten. Für Baum- und Strauchschnitt von privaten Grundstücksbesitzern gibt das Land keine Verwertungsquote vor.

Auch die Zielsetzungen des Landes im Bereich der Verwertung von Grünabfällen beziehen sich nicht speziell auf Baum- und Strauchschnitt von privaten Grundstücksbesitzern, sondern auf die Gesamtheit der Grünabfälle, die je nach Anfallort bestimmten Arten der Verwertung unterschiedlich gut zuzuführen sind.

Die energetische Verwertungsquote von Grünabfällen soll in den nächsten Jahren insbesondere durch gezieltere Abschöpfung holziger Bestandteile und anschließende energetische Verwertung (Verbrennung) weiter erhöht werden.

Auch durch die Steigerung des Vergärungsanteils von Grünabfällen besteht weiteres Potenzial zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.

Ziel des Landes ist es, bis 2020 die energetische Verwertungsquote von Grünabfällen von derzeit 12 % auf 45 % anzuheben. Künftig sollen 20 % (bisher 12 %) des Grünabfalls (holziger Anteil) in Biomassekraftwerken und Biomasseheizkraftwerken verbrannt werden.

Der Anteil der Vergärung von Grünabfall, insbesondere das saftende und krautige Material, soll von 2 % auf 25 % steigen, wobei die anfallenden Gärreste stofflich verwertet werden können. Aktuell können umgerechnet 30.000 Einwohner im Land mit Strom und Wärme aus Grünabfällen versorgt werden. Bis 2020 soll diese Zahl durch die bessere Nutzung des Grünabfalls auf 130.000 Einwohner steigen.

Durch eine umfangreiche, sinnvolle und ökologisch optimale Verwertung von Grünabfällen können hochwertige Komposte erzeugt sowie erneuerbare Energie produziert werden. Dadurch lassen sich fossile Energieträger substituieren sowie Treibhausgase reduzieren.

7. ob es aus ihrer Sicht richtig ist, dass im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Hölzer aus der Landschaftspflege Hölzern aus der Forstwirtschaft gleichgestellt werden und ob Strauch- und Baumschnitt aus dem Bereich der Landschaftspflege generell unbedenklich einzustufen sind, bzw. welche bekannten Schadstoffe oder welches Risikopotenzial zur Verbreitung von pflanzlichen Krankheitserregern diese Abfallmaterialien enthalten können.

Zu 7.:

Generell ist nach KrWG zwischen Landschaftspflegeholz, Landschaftspflegematerial und Landschaftspflegeabfall zu unterscheiden.

- Landschaftspflegeholz unterfällt nach den Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht dem Geltungsbereich des KrWG. Damit ist für dieses Material auch die Bioabfallverordnung nicht einschlägig.
- Als Landschaftspflegematerialien gelten nach der Biomasseverordnung (BiomasseV) alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden.
- Landschaftspflegeabfälle sind solche Materialien aus der Landschaftspflege, auf die der Abfallbegriff des § 3 KrWG anwendbar ist. Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind generell alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Landschaftspflegeholz im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG ist im Allgemeinen Stammholz und dickes Astwerk aus Landschaftspflegemaßnahmen, das nach seiner Rodung zur weiteren energetischen Nutzung separat gehalten und gelagert wird. Diese Materialien unterliegen nicht dem Abfallrecht und sind grundsätzlich mit Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar.

Baum- und Strauchsnitte von privaten Grundstücken sind kein Landschaftspflegeholz, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG von abfallrechtlichen Bestimmungen ausgenommen wäre. Sie unterliegen – unabhängig von einer etwaigen Vorbehandlung – dem Abfallrecht. Schnitt von Sträuchern, dünnen Zweigen mit gegebenenfalls Blättern ist trotz geringen Holzanteils als Bioabfall zu betrachten. Für Materialien mit einem Heizwert von weniger als 11 MJ/kg gilt das Primat der stofflichen Verwertung vor der energetischen Nutzung.

Die Höhe des Rindenanteils im Hackgut ist ausschlaggebend für die Asche- und Feinstaubbildung bei der Verfeuerung. Dies bedeutet, mit zunehmendem Rindenanteil steigen die Anforderungen an die Feuerungstechnik und die Abgasnachbehandlung.

Bei Strauch- und Baumschnitt aus dem Bereich der Landschaftspflege muss beim Transport und der anschließenden Verwertung berücksichtigt werden, dass dieses Pflanzenmaterial Überträger von Krankheitserregern sein kann. Ob Vorsichtsmaßnahmen beim Transport und der Verwertung notwendig sind, hängt von der Biologie der Krankheit, ihrem Wirtspflanzenkreis und ihrer Verbreitung in der Region ab. Das Risiko muss für jede Krankheit individuell beurteilt werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz